

BIG - Nordseher Str. 30 - 31655 Stadthagen

Bundesgeschäftsstelle:
Nordseher Str. 30
31655 Stadthagen

Telefon: 0 57 21 / 7 23 72
Telefax: 0 57 21 / 8 17 83

Geschäftszeiten:
Montag - Freitag 9.30 - 12.00 Uhr



Mitglied in
Deutschen
Paralympischen
Wohlfahrtsverband

Ihr Zeichen Ihre Nachricht vom Unser Zeichen Unsere Nachricht vom Datum

Erstinformation

Sehr geehrte Frau

wunschgemäß übermitteln wir Ihnen unsere Erstinformation.

Um einen Beweis führen zu können, daß eine Schädigung unter der Geburt erfolgt ist, müssen sämtliche Geburtsunterlagen angefordert werden. Für die Anforderung der Geburtsunterlagen finden Sie in unserem Info-Material ein vorgefertigtes Standard-Schreiben. Auch wir können für Sie mit einer unterschriebenen Vollmacht von Ihnen die Anforderung der Unterlagen übernehmen.

War Ihr Kind unmittelbar nach der Geburt in einer Kinderklinik, ist hier ebenso zu verfahren.

In den Unterlagen müssen enthalten sein:

- das Geburtsprotokoll
- CTG-Aufzeichnungen
- bei Durchführung eines Kaiserschnittes - das Anästhesieprotokoll
- ein Gedächtnisprotokoll über den Geburtsablauf, Vorsorge und Nachsorge ist von der Mutter des Kindes persönlich anzufertigen
- Mitteilung über den Istzustand der Behinderung des Kindes.

Die Vollständigkeit der Geburtsunterlagen oder Krankendokumentation ist von einer autorisierten Person im Krankenhaus zu bestätigen.

Verjährungsfristen: Schmerzensgeld nach 3 Jahren
Schadensersatzansprüche nach 30 Jahren

Wenn wir im Besitz der gesamten Geburts- oder Krankenunterlagen sind, können wir für Sie eine medizinisch/juristische Stellungnahme erarbeiten.

Kosten:

- Für die Anforderung der Unterlagen durch uns entstehen für Sie Kosten in Höhe von DM 200,- (Bearbeitungsgebühren und Durchsicht der Unterlagen DM 150,- plus DM 50,- für die Erarbeitung der Stellungnahme); hinzu kommen die Kopierkosten, die das jeweilige Krankenhaus berechnet.

- Werden von Ihnen die Unterlagen angefordert und an uns gesandt, entstehen Kosten in Höhe von DM 150,- (Bearbeitungsgebühren und Durchsicht der gesamten Unterlagen DM 100,- plus DM 50,- für die Erarbeitung der Stellungnahme).

- Für Mitglieder sind sämtliche Aktivitäten kostenlos, bei Anforderung der Unterlagen durch uns, werden nur die Kopierkosten, die wir verauslagen, in Rechnung gestellt.

Nun noch einige Informationen über unseren Verein bzw. unsere Tätigkeit:

Unsere Mitglieder sind über das gesamte Bundesgebiet verteilt; für verschiedene Regionen gibt es entweder Regionalvertretungen oder es werden Ansprechpartner benannt. Unsere Leistungen stehen nicht nur den Mitgliedern zur Verfügung, wir versuchen, jedem Ratsuchenden im Rahmen unserer Möglichkeiten weiterzuhelfen. Der Verein mit zur Zeit über 500 Mitglieder (Gründung 1988) unterhält sich nur über Mitgliedsbeiträge und Spenden. Der weitaus größte Teil der Arbeit wird ehrenamtlich geleistet. Zum Vereinsleben gehört auch die Durchführung von Veranstaltungen, wie Seminare und Wochenendfreizeiten, sowie Teilnahme an Messen.

Für Fragen stehen wir Ihnen selbstverständlich jederzeit zur Verfügung und wir verbleiben mit allen guten Wünschen und

mit freundlichen Grüßen


Frau E. Maeser
Bundesgeschäftsstelle

Anlagen

Wichtige Hinweise und Empfehlungen

bei dem Verdacht einer Schädigung in der Geburtshilfe

Für die Aufklärung des Sachverhaltes sind Kopien sämtlicher Geburtsunterlagen erforderlich. Sie bekommen sie in der Regel ohne Anwalt von der Geburtsklinik. Ebenso sollten Sie sich die Krankenunterlagen der Kinderklinik besorgen, falls Ihr Kind nach der Geburt dorthin verlegt wurde.

Nach einem Urteil des Bundesgerichtshofes (BGH) sind die Krankenhäuser und Ärzte zur Herausgabe verpflichtet.

Sie selbst tragen dann nur die Fotokopierkosten in angemessener Höhe. Lassen Sie sich die Vollständigkeit der Unterlagen bestätigen!

Außerdem sollte von Ihnen ein ausführliches Gedächtnisprotokoll gefertigt werden.

Lassen Sie sich hierzu Zeit!

Geben Sie möglichst genau den Geburtsverlauf wieder. Auch Nebensächlichkeiten können bei der Klärung des Sachverhaltes sehr hilfreich und von großer Bedeutung sein (z.B. Äußerungen von Ärzten, Hebammen oder sonstigem anwesenden Personal; herrschte Hektik, Ratlosigkeit usw.).

Wenn Ihr Partner oder eine andere Person bei der Entbindung dabei war, sollte auch er/sie ein solches Gedächtnisprotokoll anfertigen!

Danach sollten die Unterlagen gesichtet werden. Unsere Ansprechpartner, aber auch die Bundesgeschäftsstelle in Stadthagen werden Ihnen gern dabei helfen!

Alle weiteren Schritte und Möglichkeiten sollten Sie dann mit uns abklären.

Der Inhalt Ihrer Unterlagen, sowie unsere Gespräche werden selbstverständlich streng vertraulich behandelt!

Hinweise zur Verjährung von Schadenersatzansprüchen bei ärztlichem Behandlungsfehler

Bei ärztlichen Behandlungsfehlern sind zwei Verjährungsvorschriften zu beachten:

1. Verjährung deliktischer Ansprüche nach § 852 Abs. 1 BGB:

"Der Anspruch auf Ersatz des aus einer unerlaubten Handlung entstandenen Schadens verjährt in drei Jahren von dem Zeitpunkt an, in welchem der Verletzte von dem Schaden und der Person des Ersatzpflichtigen Kenntnis erlangt" (Zitat Ende).

Nach dem Wortlaut dieses § 852 Abs. 1 BGB hängt der Beginn der Verjährung deliktischer Ansprüche davon ab, daß der Verletzte (bzw. dessen gesetzlicher Vertreter oder Wissensvertreter) Schaden und Schädiger positiv kennt. Dabei kommt es nur auf die Kenntnis der anspruchsbegründenden Tatsachen an. Deren zutreffende rechtliche Würdigung ist grundsätzlich nicht erforderlich. Wesentlich ist, ob die dem Anspruchsteller bekannten Tatsachen ausreichen, um den Schluß auf ein schuldhaftes Fehlverhalten des Schädigers und auf die Ursache dieses Verhaltens für den Schaden als naheliegend erscheinen zu lassen. Dann nämlich ist es zuzumuten, auch unter Inkaufnahme eines verbleibenden Prozeßrisikos Klage zu erheben (BGH NJW 84, 661). Zwar gebieten es die Besonderheiten der Arzthaftung, nicht vorschnell von der Tatsache, daß eine zum Schaden führende Verletzungshandlung offenbar ist, auf einen schuldhaften Behandlungsfehler zu schließen. So reicht z.B. der nicht durch weitere Tatsachen begründete Verdacht, es sei zu Fehlern des Arztes gekommen, nicht aus. Zur Kenntnis des Patienten von einem schuldhaften Fehlverhalten des Arztes gehört auch das Wissen von den wesentlichen Umständen des Behandlungsverlaufs, wozu unter anderem auch ein Abweichen vom üblichen ärztlichen Vorgehen und die jeweils zur Vermeidung oder Beherrschung von Komplikationen getroffenen Maßnahmen gehören. Diese Kenntnis kann dem Betroffenen im Einzelfall erst mit Zuleitung eines medizinischen Gutachtens erwachsen (BGH MDR 85, 834). Keinesfalls aber setzt diese Kenntnis voraus, daß der Geschädigte aus den ihm bekannten Tatsachen zutreffende Schlüsse auf den in Betracht kommenden naturwissenschaftlich zu erkennenden Kausalverlauf zieht. Immer wieder auftauchende Zugangsprobleme bei dem pflichtgemäß vorzunehmenden Versuch, sich sachkundig zu machen, dürfen nicht über eine einschränkende Interpretation der Verjährungsvorschrift gelöst werden. Diese würde weitgehend leerlaufen, wenn der Beginn der Frist von der kaum nachprüfaren intellektuellen oder gar emotionalen Verfassung des jeweils Geschädigten abhängig sein würde (BGH NJW 84, 661). Maßgebend für den Verjährungsbeginn ist deshalb, ob nach Maßgabe des Einzelfalls so viel Tatsachenkenntnis besteht, daß nach vernünftiger Beurteilung eine auf Fehlbehandlung gestützte Schadenersatzklage einigermaßen sichere Aussicht auf Erfolg hat.

Es ist deshalb genau zu prüfen, welche Umstände und Einzelheiten, welche Tatsachen und Kenntnisse tatsächlich bei dem Betroffenen oder den Eltern vorliegen. Zwar reicht wie vorbeschrieben der bloße Verdacht, begründet auf Vermutungen, nicht aus, häufig liegen jedoch Kenntnisse vor, die deutlich den Schluß auf ein ärztliches Fehlverhalten nahelegen. Wenn dann über drei Jahre hinaus zugewartet wird, bis der Entschluß zur Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen gefaßt wird, ist der deliktische Schadenersatzanspruch verjährt. Dies hat gravierende Folgen. Zum einen kann nur auf deliktischer Haftungsgrundlage ein Schmerzensgeld verlangt werden. Gerade in geburtshilflichen Schadensfällen mit schwerst geschädigten Kindern liegen die Schmerzensgeldbeträge in einer Größenordnung von 300.000 DM bis 500.000 DM. Einzelentscheidungen gehen darüber sogar schon hinaus.

Des Weiteren können prozessuale Probleme auftauchen, da nur auf deliktischer Grundlage die handelnden Personen (z.B. Arzt, Hebamme, sonstiges nachgeordnetes Personal) verklagt werden können. In der Regel ist bei einem allgemeinen Krankenhausaufnahmevertrag nur das Krankenhaus selbst Vertragspartner. Ausnahmen bestehen bei Belegkrankenhäusern, wo der Belegarzt selbst auch Vertragspartner ist. Wenn aber jemand nicht verklagt werden kann, dem gerade als handelnde Person konkrete Vorwürfe gemacht werden, dann kann dieser im Prozeß als vollwertiger Zeuge gerade über die streitigen Behandlungsvorgänge auftreten, und, was wohl die Regel sein dürfte, zugunsten der Behandlungsfehlerfreiheit des Vorgehens votieren. Dieser prozessuale beweisrechtliche Nachteil kann zum Prozeßverlust führen. Dann nützt auch die Vertragshaftung des Krankenhauses nichts mehr, denn regelmäßig ist Grundlage eines Schadensersatzanspruches die Verletzung ärztlicher Berufspflichten.

2. Wie bereits kurz angesprochen, ist in der Regel bei ärztlicher Behandlung auch ein Vertragsverhältnis begründet worden. In geburtshilflichen Schadensfällen ist auch das Kind als geschützter Dritter in den Behandlungsvertrag einbezogen. Vertragliche Ansprüche verjähren erst in 30 Jahren, und zwar ab dem Zeitpunkt der Vertragsverletzung (hier ärztliche Behandlung). In der Regel spielt die Problematik der vertraglichen Verjährung in geburtshilflichen Schadensfällen keine Rolle, da nur in seltenen Ausnahmefällen diese Zeitgrenze ausgeschöpft wird. In aller Regel werden Schadensersatzansprüche geburtsgeschädigter Kinder von den Eltern relativ zeitnah, im Schnitt bis zum zehnten Lebensjahr, geltend gemacht. Dies liegt daran, daß sehr häufig erst durch Information durch Dritte überhaupt die Idee eines ärztlichen Fehlverhaltens als Ursache der Behinderung in Betracht gezogen wird und dann die Abklärung des Falles erfolgt. In solchen Fällen sind auch deliktische Ansprüche noch nicht verjährt, da die oben ausgeführte positive Kenntnis der Behandlungsvorgänge und des Abweichens vom ärztlichen Standard noch nicht vorlag. Die vertragliche Haftung führt ebenfalls zum Schadensersatz und zwar des gesamten materiellen Schadens (also mit Ausnahme des Schmerzensgeldes). Materieller Schaden ist die Mehrbedarfsrente, sämtliche schadensbedingten Einzelpositionen wie z.B. behindertengerechter Hausbau oder Umbau, behindertengerechtes KfZ oder sonstige, nicht regelmäßig wiederkehrenden Aufwendungen auf den Schaden. Der Großteil der Schadensersatzansprüche kann somit auch auf vertraglicher Haftungsebene gefordert werden. Selbst wenn deliktische Ansprüche verjährt sein sollten, sind somit wesentliche Ansprüche nicht ausgeschlossen, da sie innerhalb des Zeitrahmens der 30jährigen vertraglichen Verjährungsfrist noch geltend gemacht werden können.

Die kurze Verjährung des § 852 Abs. 1 BGB ist aber, wie oben ausgeführt, immer und zwingend zu beachten, zum einen wegen des hohen Schmerzensgeldes und zum anderen auch aus prozessualen Gründen wie oben dargestellt.

Wir weisen deshalb ausdrücklich mit diesem Schreiben darauf hin, daß Ihrerseits diese Umstände der möglichen Verjährung von Ansprüchen beachtet werden.

Außerdem weisen wir ausdrücklich darauf hin, daß die Bundesinteressengemeinschaft Geburtshilfegesetzter e.V. keine Verjährungskontrolle übernehmen kann. Dies kann zweckmäßigerweise nur ein Anwalt, der aufgrund der Kenntnis der kompletten Umstände des Einzelfalles die Verjährungsfristen berechnet. Die BIG e.V. kann somit keinerlei Haftung für etwaige verjährte Ansprüche übernehmen.

1. Vorsitzender der BIG e.V.